

Satzung

des GEWERBERING ERKELENZ E. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Gewerbering Erkelenz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erkelenz
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist, das kooperative Marketing zu fördern, insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Pflege und Förderung der Werbung für die angeschlossenen Mitglieder und der Stadt Erkelenz.
2. Austausch werbewirksamer, kaufmännischer und technischer Erfahrungen.
3. Gemeinsame Interessenvertretung der Mitglieder nach außen.
4. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb; Gewinne werden nicht erstrebt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können ausschließlich Firmen erwerben, die ihren Sitz oder eine Filiale in Erkelenz haben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und

Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

3. Die Stadt Erkelenz als Gebietskörperschaft ist Mitglied im Gewerbering Erkelenz e.V.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung einer juristischen Person
 - e) Geschäftsaufgabe
2. Auf das Vereinsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

§ 5 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Die Austrittserklärung muss dem Vereinsvorstand mindestens 3 Monate vor dem 30.06. beziehungsweise 3 Monate vor dem 31.12. eines Jahres zugehen.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es den gemeinsamen Interessen der Gemeinschaft zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben.
4. Dem Auszuschließenden ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
5. Innerhalb einer Frist von einem Monat steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Beschwerde zur ordentlichen Generalversammlung zu.

1. Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.
2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
 - a) an den vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen des Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit teilzunehmen;
 - b) durch eigene Anträge die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
3. Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.
4. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;
 - b) die festgesetzten Vereinsbeiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand gemäß den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung geführt.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 10 der Satzung.

§ 10 Vertretung

Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, können rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben.

§ 11 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - b) die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu führen;
 - c) Arbeitskreise zu bilden, sofern dies aus besonderen Gründen notwendig;
 - d) auf Empfehlung eines Arbeitskreises Umlagen für Sonderaktionen zu beschließen.
3. Die Haftung des Vorstandes ergibt sich aus § 31 BGB.

§ 12 Zusammensetzung

1. Der Vorstand zählt mindestens 3 und höchstens 10 Mitglieder und besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - d) dem Kassierer;
 - e) dem Schriftführer;
 - f) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils in einer ordentlichen Generalversammlung - und zwar jedes einzelne für sein Amt – für die Dauer von grundsätzlich 3 Jahren gewählt.

Im Jahr 2018 werden einmalig, damit ein Versatz der Amtsführung gewährleistet ist, der/die

- Vorsitzende für 2 Jahre
- stellvertretende Vorsitzende für 3 Jahre
- Geschäftsführer/in für 3 Jahre

- Kassierer/in für 2 Jahre
 - Schriftführer/in für 2 Jahre
 - sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern für 3 Jahre
- gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig Vereinsmitglieder sein bzw. einer Firma oder Institution angehören, die Mitglied des Vereins ist.

§ 13 Willensbildung

1. Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

§ 14 Generalversammlung

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch die gesetzlichen Vertreter oder deren Beauftragte ausgeübt, bei Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter oder von ihnen beauftragte.
3. Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt.
4. Die Generalversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
5. Der Tagungsort und der Termin sind mit der Tagesordnung den Mitgliedern 10 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder.
7. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

§ 15 Außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 16 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins übertragen werden.

§ 17 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt, über die in Gesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung
- b) Änderung der Aufgaben des Vereins
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Rechnungslegung nach erfolgter Prüfung
- e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern

- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung des Vereinsbeitrages
- h) Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern

§ 18 Beschlüsse der Generalversammlung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder der 4. Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Personalwahlen ist im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl erforderlich.

§ 20 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind zu Beweis Zwecken ordnungs-
gemäß zu protokollieren.
2. Die Niederschrift hat spätestens innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung abgegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, unterschrieben werden.
3. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied des Vereins zu gestatten.

§ 21 Mitgliederversammlung

1. Zur Vorbereitung von Aktionen oder Behandlung von Themen, die nicht der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen, können Mitgliederversammlungen einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann für alle Mitglieder verbindlich Umlagen

- beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 22 Rechnungswesen

1. Alle Geschäftsvorfälle sind ordnungsgemäß im Sinne eines ordentlichen Kaufmannes zu erfassen und zu belegen.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand eine geordnete Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen.
2. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgen.

Erkelenz, den 29. Mai 1984

§§ 5 und 12 geändert am 04.11.2010 laut Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 03.11.2010

Sven Oliver Börstinghaus, Schriftführer

§ 12 geändert am 19.04.2018 laut Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 18.04.2018

Sven Oliver Börstinghaus, Schriftführer

§ 12 geändert am 10.10.2024 laut Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 09.10.2024

Christian Jähne, Schriftführer